

## **Nutzungsvertrag**

für

**easyfind.ch (Fundservice Schweiz)**

abgeschlossen zwischen der

**rubicon-it schweiz ag**

Aarstrasse 98

CH-3005 Bern

nachfolgend als **rubicon** bezeichnet

und

**Fachstelle E-Government Aargau**  
Departement Finanzen und Ressourcen  
Tellstrasse 67  
5001 Aarau

vertreten durch

Marlies Pfister, Leiterin Fachstelle E-Government Aargau  
und  
Gérald Strub, Beauftragter Gemeindepersonal Fachverbände  
Fachstelle E-Government Aargau

nachfolgend als **Teilnehmer** bezeichnet.

Basierend auf den Nutzungs- und Vertragsbedingungen Stand 2012 für easyfind.ch schliessen der Teilnehmer und rubicon den vorliegenden Vertrag. Der Teilnehmer erklärt ausdrücklich die Nutzungs- und Vertragsbedingungen sowie die darin erwähnten An-hänge gelesen und akzeptiert zu haben.

**Vertragsbeginn:** 01.10.2013  
**Kündigungsverzicht:** 3 Jahre  
**Einwohneranzahl:** Auf Grund aktueller Teilnehmer  
**Basispreis pro 1.000 Einwohner:** CHF 75,--  
**Aktueller Preis pro 1.000 Einwohner basierend auf SIK-Rahmenvertrag:** CHF 75,--  
**Aktuelle jährliche Nutzungsgebühr:** Laut Berechnung

**Unterschriften**

**Für den Teilnehmer**

Aarau, am 21.08.2013



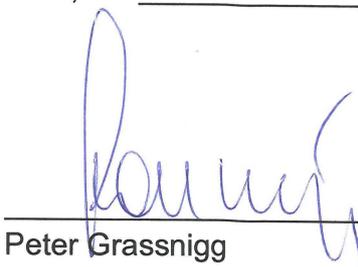
Marlies Pfister  
Leiterin Fachstelle E-Government Aargau



Gérald Strub  
Beauftragter Gemeindepersonal Fachverbände  
Fachstelle E-Government Aargau

**Für die rubicon-it schweiz ag**

Bern, am 12.08.2013



Peter Grassnigg  
Verwaltungsrat

## Nutzungs- und Vertragsbedingungen

der

**rubicon-it schweiz ag**, Aarstrasse 98, CH-3005 Bern, nachfolgend als **rubicon** bezeichnet

für

**easyfind.ch**, nachfolgend als **Vertragsapplikation** bezeichnet.

### 1. Vertragsgegenstand

rubicon stellt im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung Gemeinden und anderen Organisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Anwendung im Internet zur Verfügung, welche die Möglichkeit bietet, Funddaten zu erfassen und zu recherchieren. Der Teilnehmer erhält die Möglichkeit, über die Webseite "<https://secure.easyfind.com/webgov>" Funddaten zu erfassen und zu verwalten.

Die aktuelle **Leistungsbeschreibung** findet sich in Anhang 1 und der Teilnehmer hatte Gelegenheit, die Vertragsapplikation im Internet einzusehen. Er trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass sie seinen eigenen rechtlichen und organisatorischen Anforderungen entspricht. Die rubicon ist berechtigt, die dem Teilnehmer zur Verfügung gestellte Vertragsapplikation weiter zu entwickeln und zu modifizieren. Sie wird dabei darauf achten, dass der bisherige Funktionsumfang erhalten bleibt.

Der Nutzungsvertrag wird abgeschlossen zwischen der rubicon und dem Teilnehmer. **Vertragspartei** – und damit nutzungsberechtigt – ist nur der Teilnehmer selbst, nicht aber ihm gehörende oder von ihm betriebene selbständige Organisationen.

"**Nutzer**" im Sinne dieser Nutzungsvereinbarung sind die einzelnen Mitarbeiter, welche beim Teilnehmer mit der Bearbeitung des Fundwesens betraut sind.

### 2. Leistungsabwicklung

Der Teilnehmer bestätigt ausdrücklich, dass er gemäss den massgebenden rechtlichen Bestimmungen **für das Fundwesen verantwortlich** und somit zur Nutzung der Vertragsapplikation berechtigt ist.

**Passwörter** werden von rubicon nur den vom Teilnehmer autorisierten Nutzern erteilt. Vor Aktivierung eines neuen Passwortes überprüft die rubicon, ob der Teilnehmer zur Nutzung berechtigt ist. Dies erfolgt durch Vergleich der Anmeldedaten mit dem vom Teilnehmer gefaxten, elektronisch oder postalisch zugesendeten und vollständig ausgefüllten Anmeldeformular (vgl. Anhang 2). Dieses ist mit dem Stempel des Teilnehmers und der Unterschrift des Benutzeradministrators zu versehen.

Zusätzlich ist der Benutzeradministrator des Teilnehmers selbst berechtigt neue autorisierte Nutzer anzulegen und zu warten. rubicon führt keine Überprüfung dieser Daten durch.

Die **Funddaten** stehen im Eigentum des Teilnehmers, der die jeweiligen Erfassungen, Ergänzungen, Korrekturen und Löschungen vornimmt bzw. vorzunehmen berechtigt ist. Jeder Teilnehmer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Daten selbst verantwortlich. Um den Bürgern zentralen Zugang zu Funddaten zu ermöglichen, ist rubicon berechtigt, die im Eigentum des jeweiligen Teilnehmers stehenden Daten allen anderen Teilnehmern sowie weiteren Vertragspartnern, Behörden und den Bürgern im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs zur Verfügung zu stellen.

Die rubicon ist berechtigt, im Rahmen der Vertragserfüllung Hilfspersonen und **Subunternehmer** beizuziehen.

Die rubicon wird den Betrieb der Anwendung nur in einem Land, das die Eidgenössischen Datenschutzbestimmungen erfüllt, durchführen. Aktuell erfolgt der Betrieb in Österreich.

Die rubicon und ihre Kooperationspartner (Subakkordanten und weitere Teilnehmer) sind berechtigt den Teilnehmer als **Referenz** zu nennen und sein Logo anzuführen.

Bei Auflösung des Nutzungsvertrages mit einem Teilnehmer werden Funddaten, welche dem Teilnehmer gehören, in einem lesbaren und definierten Format ausgelesen, dem Teilnehmer übergeben und in der Datenbank gelöscht.

### 3. Pflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer verpflichtet sich, das Datenmaterial **nur für eigene Zwecke zu nutzen** bzw. Ausdrücke oder Downloads aus dem Datenmaterial nur an berechtigte Personen weiterzugeben.

Soweit dies in seinen Möglichkeiten liegt, hat der Teilnehmer alles zu unternehmen, um **unbefugte Zugriffe und Nutzungen des Datenmaterials** durch Dritte zu verhindern. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Zugangsdaten geheim gehalten werden.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, ein Fundstück mit einer Easyfind-Nummer in der Vertragsapplikation zu erfassen.

### 3.1 Organisatorische Pflichten

Der Teilnehmer hat nach Unterzeichnung des Nutzungsvertrages der rubicon umgehend mindestens einen **Administrator** zu melden. Die Rechte der Administratoren sind in Anhang 1 beschrieben.

Der Teilnehmer hat seine Nutzer anzuhalten, ihre **Nutzerkennung** nur in verantwortungsvoller Weise zu gebrauchen und diese vor unberechtigtem Gebrauch zu schützen. Bei Verdacht auf Missbrauch einer Nutzerkennung behält sich rubicon das Recht vor, den Zugang des Teilnehmers oder bestimmter Nutzer zu sperren. Der Benutzeradministrator des Teilnehmers wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat an der Aufklärung mitzuwirken.

### 3.2 Technische Voraussetzungen

Der Teilnehmer besitzt einen Internetzugang. Er hat der rubicon einen **technischen Verantwortlichen** zu nennen, der alleine berechtigt ist, Störungsmeldungen bzw. Meldungen bei Problemen mit Passwörtern vorzunehmen.

### 3.3 Fachwissen

Die Mitarbeiter des Teilnehmers sind im Umgang mit webbasierten Anwendungen vertraut und verfügen über die entsprechenden Kenntnisse. Die rubicon führt keine Einweisungen in den Gebrauch durch. Sollte eine **Schulung** gewünscht werden, bedarf es hier zu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

## 4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung besteht aus einer jährlich im Voraus zu entrichtenden **Nutzungsgebühr**.

Die rubicon behält sich das Recht vor, die Vergütung mit Beginn eines neuen Vertragsjahres begründet **anzupassen**. rubicon wird den Teilnehmer mindestens 4 Monate vor Beginn eines neuen Vertragsjahres über Grund und Höhe der Preisänderung informieren.

Allfällige **Zusatzleistungen** von rubicon (z.B. Schulung, Support, Zusatzentwicklungen) werden separat angeboten und verrechnet.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum **fällig**. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzüge auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto unter Angabe der Rechnungsnummer zu überweisen.

Bei **Zahlungsverzug** ist rubicon berechtigt, die erteilten Zugangskennungen zu sperren. Bei verspäteter Zahlung schuldet der Teilnehmer auch ohne sein Verschulden der rubicon Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.

## 5. Leistungsstörungen

### 5.1 Informationspflichten

Sobald für eine der Vertragsparteien Umstände erkennbar werden, welche eine vertragsgemäße Erfüllung in Frage stellen könnten, wird diese die andere darüber informieren und ihr allfällig zu treffende Massnahmen vorschlagen.

### 5.2 Verzug

Die rubicon wird dem Teilnehmer den Zugang **rechtzeitig** zum vereinbarten Termin zur Verfügung stellen.

**Höhere Gewalt**, Arbeitskonflikte und Naturkatastrophen entbinden die rubicon von ihren Leistungspflichten

### 5.3 Gewährleistung

Die rubicon bemüht sich um eine hohe **Verfügbarkeit** der Vertragsapplikation. Sie behält sich jedoch vor, die Erreichbarkeit ihres Services nach entsprechender Vorankündigung kurzfristig einzuschränken, z. B. um Wartungsarbeiten am System durchzuführen.

Die rubicon haftet nicht für **Schäden**, die durch vorübergehende Unterbrechungen der Nutzbarkeit (Down-Zeiten) entstehen. Sie wird sich jedoch um eine rasche Wiederherstellung die Betriebsbereitschaft bemühen.

Dem Teilnehmer ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programmen nicht ausgeschlossen werden können. Ein eventueller **Programmangel** ist unter Angabe aller die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen mitzuteilen und wird von der rubicon innert angemessener Frist beseitigt. Weitergehende Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche werden hiermit soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Für durch **Drittsoftware** verursachte Störungen wird jede Gewährleistung und Haftung von rubicon ausgeschlossen.

### 5.4 Haftung

Die rubicon haftet für Schäden in Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages nur soweit diese **von ihren Organen absichtlich oder grobfahrlässig** verursacht wurden. Die Haftung für Schäden, welche durch Hilfspersonen verursacht wurden wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der verarbeiteten Daten und die Datenübermittlung übernimmt die rubicon keine Gewähr. Der Ersatz von **Folgeschäden**, Vermögens-

schäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Einsparungen, Zinsverlusten, und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

Die rubicon haftet in keinem Fall für Schäden, die dadurch entstehen, dass **unberechtigte Dritte** in den geschützten Bereich des Betreibers gelangt sind. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dem Teilnehmer durch Verlust oder Missbrauch der seinen Nutzern zugewiesenen Zugangskennungen entstehen.

## 5.5 Ansprüche Dritter

Die rubicon hat die verwendete Software eigens entwickeln lassen und achtete darauf, nur ausreichend lizenzierte Drittkomponenten zu verwenden. Sollte der Teilnehmer von Dritten dennoch wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten in Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen der rubicon in Anspruch genommen oder droht er in Anspruch genommen zu werden, wird der Teilnehmer die rubicon unverzüglich informieren. Der Teilnehmer wird der rubicon die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung oder Anpassung der Vertragsapplikation geben.

## 5.6 Verjährung

Alle Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von **sechs Monaten** ab dem Zeitpunkt, in welchem der Teilnehmer von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

## 6. Geheimhaltung, Datenschutz

Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt sich der Teilnehmer bereit, dass die **Daten der Nutzer**, sowie die **Abrechnungsinformationen** in maschinenlesbarer Form gespeichert und für die Aufgaben, die sich aus diesem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet und verwendet werden. Diese Daten können im Rahmen der Erfüllung vertraglicher Pflichten an Dritte weitergegeben werden.

Die **rubicon** verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller im Rahmen der Vertragserfüllung vom Teilnehmer erhaltenen oder aus seinen IT-Systemen oder seinen sonstigen Unterlagen erlangten Informationen. Diese Verpflichtung gilt so lange bis Teilnehmer die rubicon schriftlich von Geheimhaltung bestimmter Informationen entbindet oder diese öffentlich bekannt werden. Die rubicon wird nur solche Mitarbeiter zur Leistungserbringung einsetzen, die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

Der **Teilnehmer** ist ebenso zur Geheimhaltung bezüglich aller während der Vertragserfüllung von der rubicon erhaltenen Daten und Informationen verpflichtet. Er hat alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass nicht berechtigten Personen die Daten zur Kenntnis gebracht werden.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Entgegennahme von Verlustmeldungen/Verlustanzeigen oder Fundmeldungen/Fundanzeigen von den **anzeigenden Per-**

**sonen** schriftlich bestätigen zu lassen, dass ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen. Im Falle einer telefonischen Anzeigenerstattung sind die anzeigenden Personen auf die Zulässigkeit der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten hinzuweisen.

## 7. Verrechnungs- und Abtretungsverbot

Eine **Verrechnung** von Ansprüchen der rubicon mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

Forderungen gegen die rubicon dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung **abgetreten** werden.

## 8. Vertragsdauer

### 8.1 Beginn und Ende

Der Nutzungsvertrag wird mit **Gegenzeichnung** durch die rubicon gültig.

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember eingeschrieben gekündigt werden. Ohne Kündigung eines Vertragspartners wird der Nutzungsvertrag automatisch um ein Jahr verlängert.

### 8.2 Ausserordentliche Vertragsauflösung

In folgenden Fällen ist die rubicon berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen:

- Nichteinhaltung der vereinbarten **Zahlungen** nach erfolgter Abmahnung
- Missbräuchliche Verwendung der Nutzerkennung, **Datenmissbrauch** oder Verletzung der Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen durch den Teilnehmer oder Personen, die ihm zuzurechnen sind
- Sonstige schwerwiegende **Vertragsverletzungen** durch den Teilnehmer
- **Änderung der gesetzlichen Bestimmungen**, welche die Leistungserbringung erheblich verteuern oder erschweren. In diesem Fall erfolgt eine Rückerstattung bereits bezahlter Vergütungen pro rata temporis.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.1 Vertragsänderungen

Zusätze und **Änderungen** zum Nutzungsvertrag bzw. zu den Nutzungs- und Vertragsbedingungen werden nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für eine allfällige Aufhebung dieses Formvorbehalts.

Allgemeine Geschäfts- oder **Einkaufsbedingungen des Teilnehmers** werden nicht Vertragsbestandteil.

## **9.2 Rechtsnachfolge**

Sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages gehen auf allfällige Rechtsnachfolger der Parteien über. Der Teilnehmer stimmt hiermit einer allfälligen vertraglichen Übertragung der Rechte und Pflichten der rubicon aus dem Nutzungsvertrag zu.

## **10. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Der Vertrag untersteht ausschliesslich **schweizerischem Recht**. Eine allfällige direkte oder indirekte Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf werden wegbedungen. Schweizerisches materielles Recht gelangt auch dann zur Anwendung, wenn die Bestimmungen des schweizerischen internationalen Privatrechts auf ein anderes in der Sache anwendbares Recht verweisen sollten.

**Ausschliesslicher Gerichtsstand** für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist unbesehen ihrer Rechtsnatur die **Stadt Bern**.

## **Anhang 1: Leistungsbeschreibung easyfind.ch**

Stand November 2011

### **Zugang und Authentifizierung**

- Die Authentifizierung der Benutzer erfolgt durch eine zentrale Benutzerverwaltung.

### **Benutzerverwaltung durch den/die Benutzeradministrator(en)**

- Anlegen und deaktivieren von Benutzern
- Vergabe und Rücksetzung von Passwörtern
- Zuweisen von Rollen (Berechtigungen)

### **Stammdatenverwaltung durch den/die Administrator(en)**

- Jeder Teilnehmer kann eigenständig Standorte anlegen (z.B. weitere Standorte der Fundbehörde, Annahmestellen, externe Lager)
- Zu Standorten können Adresse, Telefonnummer und Öffnungszeiten hinterlegt werden
- Zu Standorten können Lagerorte definiert und verwaltet werden
- Die definierten Stammdaten pro Standort werden in den Ausdrucken berücksichtigt

### **Erfassung von Funden (Fundanzeige)**

- Erfassung der Personendaten des Finders (optional, da Finder auch anonym bleiben kann)
- Erfassung von Fundort, Funddatum und der Kategorie des Fundes
- Vergeben einer Referenznummer
- Einordnung der Fundgegenstände in Haupt- und Unterkategorien
- Erfassung von Seriennummern und Beschreibung pro Fundgegenstand
- Barcode zu Fundgegenstand zuordnen
- Übermittlung und Ausdruck der Fundanzeige als PDF
- Bereitstellen der erfassten Daten für die Recherche

### **Recherche in Funddaten**

- Recherche in den Funddaten nach verschiedenen Kriterien
- Recherche im Datenbestand des Mandanten und in freigegebenen Datenbeständen weiterer Teilnehmer
- Ausdruck einer „Fundinformation“ für den Verlierer, wenn der Fundgegenstand in einem anderen Mandanten (bei einer anderen Fundbehörde) gefunden wurde

### **Erfassung von Verlustmeldungen (Verlustanzeige)**

- Erfassung der Personendaten des Verlierers
- Einordnung des/der Verlustgegenstände in Kategorien
- Erfassung von Seriennummern, Wert und Beschreibung pro Verlustgegenstand
- Ausdruck der Verlustmeldung
- Bereitstellen der erfassten Daten für Recherche und Fundzuordnung

### **Verständigungswesen**

- Fristenverwaltung für Verständigungen
- Benachrichtigung der Finder
- Benachrichtigung der Verlierer
- Publizieren von Funden

### **Lagerverwaltung**

- Untergliederung in Lagerorte
- Lagerzugang durch Fundanzeige
- Lagerabgang durch Aushändigung an den Verlierer oder den Finder oder durch Verkauf, Verwertung bzw. Vernichtung
- Umbuchung zwischen Lagern und Mandanten
- Erzeugen von Lager- und Inventurlisten nach verschiedenen Selektionskriterien

### **Systemvoraussetzungen für den Arbeitsplatz**

- Microsoft Windows 7, Vista, XP, 2000 oder NT 4.0 (jeweils aktuelles Service Pack)
- Hardware mindestens gemäss den empfohlenen Konfigurationen von Microsoft für die vorgenannten Betriebssysteme
- Microsoft Internet Explorer 6.0 oder höher
- Adobe Acrobat Reader 6.0 oder höher

### **Schnittstelle zu Fremdsystemen**

- Import von Fundmeldungen aus Fremdsystemen in easyfind.ch über ein definiertes Webservice
- Export von für den Teilnehmer relevanten Verlustmeldungen aus easyfind.ch in Fremdsysteme über ein definiertes Webservice
- Bei Nutzung der easyfind-Schnittstellen ist eine zusätzliche herkömmliche Nutzung von easyfind.ch mit Ausnahme von administrativen Tätigkeiten nicht zulässig.

## Anhang 2: Nutzmeldung

An die **Fachstelle E-Government Aargau**, Tellstrasse 67, Postfach 2531, 5001 Aarau,

**E-Mail:** [eGovernment@ag.ch](mailto:eGovernment@ag.ch)

Name der teilnehmenden Gemeinde / Organisation

---

Wir beantragen die

- Neuanlage                                       Änderung                                       Deaktivierung

des folgenden Nutzers (Vorname, Name)

---

Telefon

---

E-Mail

---

mit folgender Funktion:

- Sachbearbeiter (Vollberechtigung ausser Stammdatenänderungen)

Wir bestätigen, dass die oben genannte Person als Mitarbeiter/in mit dem Fundservice betraut ist. Die Fachstelle E-Government wird ermächtigt, diese Angaben durch geeignete Massnahmen zu überprüfen oder durch ihre Subakkordanten überprüfen zu lassen.

**Für den Datenschutz ist jene Person verantwortlich, die Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt (§ 29 IDAG). Im Übrigen sind insbesondere das IDAG (das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006 [SR 150.700]) und die kantonalen Weisungen und Richtlinien bezüglich des fachlich und rechtlich korrekten Einsatzes von Informatikmitteln zu beachten.**

Ort, Datum:

Stempel, Unterschrift, Name



## Zusatzvereinbarung zu den Nutzungs- und Vertragsbedingungen von easyfind.ch

Die Fachstelle E-Government Aargau nimmt an der schweizweiten Fundlösung „easyfind.ch“ teil. Abweichend von den Nutzungs- und Vertragsbedingungen werden folgende Punkte vereinbart:

1. Die Nutzungsgebühr wird nicht nach der Gesamtzahl der Einwohner des Kantons Aargau, sondern nach den Einwohnern der tatsächlich teilnehmenden Gemeinden berechnet. Es gelten maximal die im SIK-Vertrag vorgesehenen Preise gemäss Rabattstaffel.
2. Die Fachstelle E-Government Aargau übernimmt die Freischaltung von Gemeinden bzw. von Polizeistellen in Gemeinden als Standort in easyfind.ch, sobald diese am System teilnehmen sollen.
3. Die Meldung der teilnehmenden Gemeinden erfolgt durch die Fachstelle E-Government Aargau jeweils zum Ende eines Quartals per E-Mail an rubicon und die Einwohnerzahl wird nach den aktuellen Angaben zur ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinden (Bundesamt für Statistik BFS) erhoben.
4. Die Nutzungsgebühr für neu teilnehmende Gemeinden wird nach der quartalsweisen Meldung von rubicon an die Fachstelle E-Government Aargau verrechnet, wobei die Jahresnutzungsgebühren pro Gemeinde pro rata temporis ermittelt werden.
5. Für die Fachstelle E-Government Aargau entfällt die im SIK Vertrag vereinbarte Rundung und es werden 75 CHF pro 1000 Einwohner verrechnet.
6. Das Zahlungsziel beträgt 45 Tage.

**Für den Kanton Aargau**

Aarau, am 21.08.2013

Marlies Pfister  
Leiterin Fachstelle E-Government Aargau

**Für rubicon IT Schweiz AG**

Bern, am 12.08.2013

Peter Grassnigg  
Verwaltungsrat

**Für die Gemeindepersonal-  
Fachverbände Aargau**

Lenzburg, am 21.8.2013

Gérald Strub  
Beauftragter Gemeindepersonal Fachverbände  
Fachstelle E- Government Aargau